

1. **Absatz 1** schützt die Rechte und Interessen der Bürger an der ungestörten Nutzung ihrer Wohnung, anderer Räumlichkeiten und umschlossener Grundstücke. Er sichert darrüt das verfassungsmäßig garantierte Recht der Bürger auf Unverletzlichkeit ihrer Wohnung (Art. 37 Abs. 3 Verfassung).

2. Zur **Wohnung** gehören alle Räumlichkeiten, die auf der Grundlage einer staatlichen Zuweisung oder Genehmigung und eines bestehenden Eigentumsrechts, Mietverhältnisses oder anderen Rechtsverhältnissen der persönlichen Nutzung des Berechtigten dienen. Dazu gehören auch einzelne in sich abgeschlossene Teil- oder Untermietbereiche sowie die dazu gehörenden Nebenräume (Keller, Boden, Abstellräume, Bad usw.). Neben der Wohnung erfaßt der Tatbestand alle anderen Räumlichkeiten, z. B. die Geschäfts- und Gewerberäume, Lauben, Wochenendhäuser usw., die der Bürger rechtmäßig besitzt. Unter den Begriff des Raumes ist auch der Innenraum von Fahrzeugen (Pkw, Wasserfahrzeuge usw.) zu fassen.

3. **Umschlossene Grundstücke** sind solche, die durch Zäune, Mauern oder andere Umgrenzungen gekennzeichnet sind, um unbefugten Personen den Zutritt zu verwehren (z. B. Gärten, Baustellen, Tiergehege). Auch für sie ist ein rechtmäßiger Besitz Voraussetzung für den strafrechtlichen Schutz.

4. Zum **unberechtigten Eindringen** gehören das Betreten ohne Berechtigung, das Eirischleichen oder Einsteigen durch nicht verschlossene Öffnungen, das Betreten nach dem öffnen verschlossener Zugänge mit Schlüsseln oder mit Werkzeugen oder Schlüsseln die nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmt sind.

Das Eindringen ist unberechtigt, wenn der Täter keine gesetzliche Befugnis oder ein vertragliches Recht dafür hat.

5. **Unbefugtes Verweilen** liegt vor, wenn der weitere Aufenthalt in der Wohnung usw. dem Willen des Berechtigten wider-

spricht. Das ist auch dann gegeben, wenn der Berechtigte zunächst dem Verweilen in den Räumlichkeiten eingewilligt hat, jedoch im Verlaufe des Aufenthalts, z. B. wegen ungebührlichen Verhaltens des Täters, den Widerruf dieser Einwilligung zu erkennen gibt.

6. Der Hausfriedensbruch nach Abs. 1 ist eine Verfehlung. Gemäß § 3 der 1. DVO zum EGStGB/StPO beraten und entscheiden darüber nur die gesellschaftlichen Gerichte.

Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. § 6 OWVO).

7. **Absatz 2** regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen vorsätzlichen Hausfriedensbruchs unter Anwendung vor! Gewalt, Drohung mit Gewalt oder bei mehrfacher Begehung. Damit wird sowohl die Tat nach Abs. 1 als auch der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln erfaßt.

Die **Gewalt** kann sich gegen Personen und gegen Sachen richten. Sie dient der Überwindung des Widerstandes der Personen und der Beseitigung sachlicher Hindernisse.

Unberechtigtes Eindringen unter Gewaltanwendung ist z. B. das Einsteigen durch ein vom Täter eingedrücktes Fenster, das öffnen von Türen oder Fenstern gegen einen körperlichen Widerstand oder durch Beschädigung oder Zerstörung, die Beseitigung anderer, gegenständlicher Hindernisse mittels physischer Kraft, das kräftige Beiseiteschieben oder -stoßen sowie das Schlagen von berechtigten Personen. Gewalt ist ein kräftiges Einwirken auf Personen oder Sachen, ohne daß immer zugleich eine Körperverletzung oder Sachbeschädigung vorliegen muß.

Verweilen unter Gewaltanwendung liegt z. B. vor, wenn der Täter Gewalt anwendet, um entgegen dem Willen des Berechtigten in der Wohnung, Räumlichkeit oder auf dem umschlossenen Grundstück zu verbleiben (vgl. OGNJ 1974/5, S. 147).

Die **Drohung** besteht im Inaussichtstellen